



Aktenzeichen: Pet 1-20-12-921-031885

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 09.10.2025 abschließend beraten und beschlossen:

Die Petition abzuschließen,
- weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.

Begründung

Mit der Petition wird eine gesetzliche Grundlage gefordert, die das sichere und praktikable Laden von Elektrofahrzeugen im öffentlichen Raum ermöglicht. Dies umfasst klare Regelungen zur Sicherheit für Passanten, spezielle Ausnahmeregelungen für Wohngebiete mit Bestandsschutz und die Förderung der Elektromobilität. Zu der auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlichten Eingabe liegen 93 Mitzeichnungen und 55 Diskussionsbeiträge vor. Es wird um Verständnis gebeten, dass nicht auf alle der vorgetragenen Aspekte im Einzelnen eingegangen werden kann. Zur Begründung wird im Wesentlichen angeführt, dass zurzeit viele Menschen, die auf umweltfreundliche Mobilität umgestiegen seien, vor erheblichen Herausforderungen stehen würden. Insbesondere in Stadtteilen, in denen die baulichen Gegebenheiten nicht an den Anforderungen der Elektromobilität angepasst seien, seien diese Herausforderungen besonders deutlich. Insbesondere seien Garagen und Stellplätze nicht für große Fahrzeuge ausgerichtet, so dass Elektrofahrzeuge im öffentlichen Raum abgestellt und geladen werden müssten. Hierzu werde oftmals das Ladekabel über den Gehweg verlegt, was rechtliche und sicherheitstechnische Probleme mit sich bringe. Eine hierzu notwendige Sondernutzungsgenehmigung werde oft von den zuständigen Gemeinden aufgrund unklarer Rechtslage nicht erteilt. Auch das Verwenden von Kabelbrücken und Signalstreifen würde die Stolpergefahr nicht vollständig dannen. Daher sei eine bundeseinheitliche Regelung notwendig. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu dem Vorbringen wird auf die eingereichten Unterlagen verwiesen.



Der Petitionsausschuss hat der Bundesregierung Gelegenheit gegeben, ihre Ansicht zu der Eingabe darzulegen. Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung lässt sich unter Einbeziehung der seitens der Bundesregierung wie folgt zusammenfassen:

Zunächst betont der Petitionsausschuss, dass er alle Eingaben von Bürgerinnen und Bürgern begrüßt, die die Steigerung der Elektromobilität zum Gegenstand haben.

Weiter erklärt der Petitionsausschuss, dass den Ländern die Zuständigkeit für den Erlass bauordnungsrechtlicher Regelungen obliegt. Hierzu zählen Regelungen für Gehwege und deren Sicherung. Die Städte und Gemeinde sind für die Umsetzung dieser Maßnahmen zuständig. Der Petitionsausschuss hält die geltende Zuständigkeitsverteilung für sachgerecht. Denn in den einzelnen Ländern und Städten herrschen unterschiedliche Gegebenheiten, die mit einer möglichen Kabelführung einhergehen. Eine einzelfallabhängige Bewertung durch ortskundige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Städte und Gemeinden sind notwendig, um die Sicherheit von Passantinnen und Passanten tatsächlich gewährleisten zu können.

Daher liegt der Schwerpunkt der aktuellen Maßnahmen und Regelungen auf der Förderung des privaten Ladens auf geeigneten Stellplätzen. Seit dem 1. Dezember 2020 ist das Wohnungseigentumsmodernisierungsgesetz (WEMoG) in Kraft. Dieses Gesetz erleichtert Wohnungseigentümergeinschaften die Installation von Ladeinfrastruktur erheblich. Jede Wohnungseigentümerin oder jeder Wohnungseigentümer hat das Recht, eine Ladestation zu installieren. Ein entsprechender Beschluss kann mit einfacher Mehrheit der Eigentümerversammlung gefasst werden. Ergänzend dazu gibt das Mietrechtsanpassungsgesetz auch Mieterinnen und Mietern das Recht, eine Ladestation zu installieren, sofern keine triftigen Gründe dagegensprechen. Der Leitfaden „Einfach laden an Wohngebäuden“ der Nationalen Leitstelle Ladeinfrastruktur bietet hilfreiche Einblicke, wie Ladeinfrastruktur insbesondere in Mehrparteienhäusern realisiert werden kann. Er betont den Anspruch auf Zustimmung zu baulichen Veränderungen durch das Wohnungseigentumsgesetz (WEG) und das Mietrecht, die im Zuge der WEMoG-Reform eingeführt wurden. Diese gesetzlichen Änderungen erleichtern die Installation von Ladeinfrastruktur, indem sie einen Anspruch auf Zustimmung zu baulichen Maßnahmen einführen, was Konflikte mit Wohnungseigentümergeinschaften oder Vermieterinnen und Vermietern reduziert. Das Gebäude-Elektromobilitätsinfrastruktur-



Gesetz (GEIG), in Kraft seit März 2021, verpflichtet Bauherren, bei Neubauten und größeren Renovierungen von Wohn- und Nichtwohngebäuden Ladeinfrastruktur vorzubereiten. Bei Wohngebäuden ist jeder Stellplatz mit Schutzrohren für Elektrokabel auszustatten, um eine spätere Installation von Ladestationen zu erleichtern. Bei Nichtwohngebäuden mit mehr als sechs Stellplätzen muss mindestens jeder dritte Stellplatz vorbereitet werden. Diese Vorgaben unterstützen insbesondere in städtischen Gebieten den Ausbau der Ladeinfrastruktur und ermöglichen eine langfristige Anpassung der baulichen Gegebenheiten an die Anforderungen der Elektromobilität. Ein zentraler Aspekt ist zudem die Rolle von intelligentem Energiemanagement. Gerade in älteren Stadtteilen, in denen die elektrische Infrastruktur oft nicht für eine Vielzahl von Ladepunkten ausgelegt ist, könnten dynamische Energiemanagementsysteme eine Lösung bieten. Diese Systeme passen die Ladeleistung flexibel an die verfügbare Netzkapazität an, um Überlastungen zu vermeiden und die Nutzung bestehender Infrastruktur zu optimieren. Die Ladesäulenverordnung (LSV) regelt die technischen Mindestanforderungen an Ladepunkte. Durch diese Standards wird die Sicherheit für alle Beteiligten, einschließlich Passantinnen und Passanten, gewährleistet. Die bestehende Rechtslage schafft bereits ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Förderung der Elektromobilität und den baulichen Gegebenheiten. Zudem gewährleisten sie den Schutz und die Sicherheit der Bürgerinnen und Bürger sowie eine flächendeckende Versorgung mit Ladeinfrastruktur. Vor dem Hintergrund der bestehenden technischen Mindestanforderungen an Ladepunkte nach der LSV ist ein Teil der Forderung bereits erfüllt. Daher empfiehlt der Petitionsausschuss zu empfehlen, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen teilweise entsprochen worden ist.